

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
=====

GZ.LA.VI/4-102/16-1961

Wien, am 16. März 1961.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Ergänzung des Motivenberichtes.

Eing. 16. März 1961.

Zu Zahl 188-Ltg.

H o h e r L a n d t a g !

Der Landwirtschaftsausschuss des Hohen Landtages hat zu den §§ 1 und 3 Abänderungen beschlossen.

Demnach ergibt sich folgende Änderung bzw. Ergänzung des Motivenberichtes:

Zu § 1:

Es ergibt sich die Notwendigkeit, in Flachlandgebieten die landwirtschaftlichen Kulturflächen vor allem gegen ungünstige Einwirkungen durch Wind- und Austrocknung des Bodens in der Weise zu schützen, dass schmale Streifen aufgeforstet werden. Dieser Bodenschutz bedeutet eine beträchtliche Hebung des Ertrages der anschliessenden landwirtschaftlichen Kulturflächen. Aus dieser Erkenntnis heraus werden beträchtliche Summen öffentlicher Mittel zur Herstellung des Bodenschutzes aufgewendet. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Aufforstungen, die nur den Bodenschutz bezwecken, von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen, weshalb Abs.2 in das bestehende Gesetz aufzunehmen war.

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes ist der im bisherigen Abs.2 und nunmehrigen Abs.3 erfolgte Hinweis auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes zu allgemein gehalten. Es war daher noch anzugeben, worin das öffentliche Interesse gelegen ist.

Zweifellos sollen die im Abs.4 angegebenen Entfernungen

„auf 3 m bzw. auf 7 m“ lediglich ein Mindest- bzw. Höchst-
ausmass darstellen, bis zu denen jede Zwischenentfernung
von der vorher angeführten allgemeinen Breite von 5 m mög-
lich sein soll. Es wurden daher die Worte „auf 3 m bzw.
auf 7 m“ entsprechend geändert.

Zu § 3:

Die vorgesehene Strafe wird zu hoch erachtet und gleich-
zeitig soll entsprechend anderen Gesetzen eine Ersatzarrest-
strafe vorgesehen werden.

Um jeden Zweifel auszuschliessen, wird darauf hingewiesen,
dass sich dieses Gesetz nur auf Aufforstungen bezieht, die
erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, somit nach dessen
Verlautbarung durchgeführt werden.